

1. Abschnitt: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

- Handelsname: GIMA PU Mattlack

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

- Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs / Gemischs:
Wässriger Dispersionslack
- Verwendungen von denen abgeraten wird:
Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- Hersteller/Lieferant:
*GIMA GmbH & Co. KG
Windmühlstraße 11
91567 Herrrieden-Neunstetten*
- Auskunftgebender Bereich:
*Abteilung: Technik
Tel.: 09825/9291-0
Email: info@gima-profi.de*

1.4. Notrufnummer:

*Notfallauskunft bei Vergiftungen:
Giftinformationszentrum Mainz - Tel.: +49 (0) 6131 19240*

2. Abschnitt: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].
- Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:
Entfällt.
- Klassifizierungssystem:
Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

2.2. Kennzeichnungselemente:

- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].
- Gefahrenpiktogramme:
Entfällt.
- Signalwort:
Entfällt.
- Gefahrenbestimmende Komponente zur Etikettierung:
Entfällt.
- Gefahrenhinweise:
Entfällt.
- Sicherheitshinweise:
Entfällt.
- Ergänzende Informationen:
EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; Reaktionsmasse aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.
EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren:

Es liegen keine Informationen vor.

3. Abschnitt: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Chemische Charakterisierung: Gemische:

- **Beschreibung:**
Polyurethan-Acrylat-Kombination

- **Gefährliche Inhaltsstoffe:**

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr. EG-Nr. REACH-Nr. | Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008) | Konzentration (M.-%) |
|------------------------------|---|---|---------------------------------|
|------------------------------|---|---|---------------------------------|

- **zusätzliche Hinweise:**
Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Abschnitt: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- **Allgemeine Hinweise:**
Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.
- **nach Einatmen:**
Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
- **nach Hautkontakt:**
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.
- **nach Augenkontakt:**
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.
- **nach Verschlucken:**
Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

5. Abschnitt: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- **Geeignete Löschmittel:**
Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)
- **Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:**
Scharfer Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Atemschutzgerät bereithalten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

5.4. Weitere Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

6. Abschnitt: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

7. Abschnitt: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

- **Hinweise zum sicheren Umgang:**

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

- **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:**

Entfällt.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- **Lagerung:**

- **Anforderung an Lagerräume und Behälter:**

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

- **Zusammenlagerungshinweise:**

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

- **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:**

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

- **Lagerklasse:**

12 nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind.

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Siehe Punkt 1.2

- **Branchenlösungen:**

GISCODE: BSW20 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert

8. Abschnitt: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter:

- **Arbeitsplatzgrenzwerte:**

- **Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 Kapitel 2.9 (mg/m³):**

nicht anwendbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

- **Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

- **Persönliche Schutzausrüstung:**

- **Atemschutz:**

Nicht anwendbar.

- **Handschutz:**

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk) Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min. Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuhhersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374 Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

GIMA PU Mattlack

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

- **Augen- / Gesichtsschutz:**
Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.
- **Körperschutz:**
Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
- **Schutzmaßnahmen:**
Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.
- **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:**
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.
- **Allgemeine Hinweise:**

9. Abschnitt: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|--|---|
| a) Aussehen | |
| Form | <i>flüssig</i> |
| Farbe | <i>weiß oder je nach Einfärbung</i> |
| b) Geruch | <i>charakteristisch</i> |
| c) Geruchsschwelle | <i>nicht bestimmt</i> |
| d) pH-Wert bei 20 °C | <i>nicht anwendbar</i> |
| e) Schmelzpunkt / Gefrierpunkt | <i>nicht bestimmt</i> |
| f) Siedebeginn / Siedebereich | <i>100 °C</i> <i>Quelle: Wasser</i> |
| g) Flammpunkt | <i>nicht anwendbar</i> |
| h) Verdampfungsgeschwindigkeit | <i>nicht bestimmt</i> |
| i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | <i>nicht bestimmt</i> |
| j) obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze | <i>nicht bestimmt</i> |
| k) Dampfdruck | <i>nicht bestimmt</i> |
| l) Dampfdichte | <i>nicht bestimmt</i> |
| m) relative Dichte (20 °C) | <i>1,41 g/cm³</i> |
| n) Löslichkeit | <i>Wasserlöslichkeit (g/l) bei 20 °C: mischbar</i> |
| o) Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser) | <i>siehe Abschnitt 12</i> |
| p) Selbstentzündungstemperatur | <i>nicht bestimmt</i> |
| q) Zersetzungstemperatur | <i>nicht bestimmt</i> |
| r) Viskosität bei 23 °C | <i>thixotrop</i> |
| s) explosive Eigenschaften | <i>Nicht bestimmt</i> |
| t) brandfördernde Eigenschaften | <i>nicht bestimmt</i> |
| 9.2. Sonstige Angaben | <i>Festkörpergehalt: 56 Gew.%</i> <i>Organische Lösemittel: 0 Gew.%</i> <i>Wasser: 44 Gew.%</i> |

10. Abschnitt: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität:

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien:

nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

11. Abschnitt: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

- **Akute Toxizität:**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Aspirationsgefahr**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen:

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

11.3. Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften:

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

12. Abschnitt: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- **Langzeit Ökotoxizität**
Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden:

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen:

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Weitere Hinweise:

Es liegen keine Informationen vor.

13. Abschnitt: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- **Sachgerechte Entsorgung / Produkt Empfehlung:**
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.
- **Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV:**
Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV): 080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
- **Sachgerechte Entsorgung / Verpackung Empfehlung:**
Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

14. Abschnitt: Angaben zum Transport

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



| Die Marke der Profis

GIMA PU Mattlack

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

| | |
|--|---|
| 14.1. UN-Nummer <ul style="list-style-type: none">• ADR, RID• IMDG• ICAO-TI/IATA-DGR | <i>nicht anwendbar</i> |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung <ul style="list-style-type: none">• ADR, RID• IMDG• ICAO-TI/IATA-DGR | <i>nicht anwendbar</i> <i>nicht anwendbar</i> <i>nicht anwendbar</i> |
| 14.3. Transportgefahrenklassen <ul style="list-style-type: none">• ADR, RID, ADN• IMDG, IMSBC• ICAO-TI/IATA-DGR | <i>nicht anwendbar</i> <i>nicht anwendbar</i> <i>nicht anwendbar</i> |
| 14.4. Verpackungsgruppe <ul style="list-style-type: none">• ADR, RID, ADN• IMDG, IMSBC• ICAO-TI/IATA-DGR | <i>nicht anwendbar</i> <i>nicht anwendbar</i> <i>nicht anwendbar</i> |
| 14.5. Umweltgefahren: <ul style="list-style-type: none">• Landtransport ADR, RID• Meeresschadstoff | <i>nicht anwendbar</i> <i>nicht anwendbar</i> |
| Weitere Angaben Landtransport ADR, RID Tunnelbeschränkungscode Seeschiffstransport IMDG | - <i>nicht anwendbar</i> |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | <i>Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist. Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8</i> |
| 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code | <i>nicht anwendbar</i> |

15. Abschnitt: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

- **EU-Vorschriften:**
 - Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen**
VOC-Wert (in g/L): 0
 - Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken**
VOC-Produktkategorie: (Kat. A/d) ; VOC-Grenzwert: 130 g/l
Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts (g/L): 0
- **Nationale Vorschriften:**
 - Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:**
Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.
 - Störfallverordnung**
Unterliegt nicht der Störfallverordnung.
 - Wassergefährdungsklasse:**
Wassergefährdungsklasse: WGK 1
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**
nicht anwendbar
 - Technische Anleitung Luft (TA-Luft)**
TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe
fällt nicht unter die TA-Luft.
 - Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotssverordnungen**
Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)
BGR 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"
BGR 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"
BGR 195 "Einsatz von Schutzhandschuhen"

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

16. Abschnitt: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

• **Sonstige Hinweise:**

Produkt-Code gemäß GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der deutschen Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft) für Farben und Lacke (GISCODE): BSW10

• **Änderungen gegenüber der Vorversion:**

Das Sicherheitsdatenblatt ersetzt alle vorhergehenden Versionen.

• **Änderungen zur Vorversion 1.0**

Abschnitt 3 Zusammensetzung

• **Abkürzungen und Akronyme:**

| | |
|-----------|--|
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| AGW | Arbeitsplatzgrenzwert |
| BGW | Biologischer Grenzwert |
| CAS | Chemical Abstracts Service |
| CLP | Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung |
| CMR | Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch |
| DIN | Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung |
| DNEL | Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration |
| EAKV | Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs |
| EC | Effektive Konzentration |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EN | Europäische Norm |
| IATA-DGR | Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften |
| IBC-Code | Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut |
| ICAO-TI | Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr |
| IMDG-Code | Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen |
| ISO | Internationale Organisation für Normung |
| LC | Letale Konzentration |
| LD | Letale Dosis |
| MAK | Maximale Arbeitsplatzkonzentration |
| MARPOL | Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe |
| OECD | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| PBT | persistent, bioakkumulierbar, toxisch |
| PNEC | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration |
| REACH | Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe |
| RID | Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene |
| UN | United Nations |
| VOC | Flüchtige organische Verbindungen |
| vPvB | sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |

• **Wortlaut der Gefahrenhinweise:**

Carc. 2 / H351

Karzinogenität

Kann vermutlich Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).

• **Schulungshinweise:**

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



| Die Marke der Profis

GIMA PU Mattlack

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

Zusätzliche Schulungen, die über die vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.